

Richtlinien

zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für ältere Bürger in der Gemeinde Kriftel

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel hat am 01. April 1992 folgende

Richtlinien zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für ältere Bürger in der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Maßnahmen, die der Erholung älterer Bürger dienen, werden seitens der Gemeinde Kriftel durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert. Alten Menschen, die sich aus eigenen Mitteln Urlaubsreisen oder Erholungsaufenthalte nicht leisten können, soll Gelegenheit zur Erholung und Aufnahme neuer Eindrücke und Kontakte geboten werden.

(2) Die Zuschüsse werden den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gewährt. Dabei läßt sich die Gemeinde davon leiten, daß auch sie eigene Mittel für die Altenerholungshilfe zur Verfügung stellen.

§ 2

Art und Höhe der Förderung

(1) Altenerholungshilfe wird in Form von Erholungsaufenthalten gewährt. Die Dauer eines Erholungsaufenthaltes soll drei Wochen betragen; sie darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Die Mindestdauer kann jedoch bei Erholungsaufenthalten zu Weihnachten und Neujahr unterschritten werden.

(2) Für die Altenerholungshilfe können in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Erholungsheime, Pensionen und andere Freizeit- und Beherbergungszentren in Anspruch genommen werden. Dabei soll eine den Bedürfnissen alter Menschen entsprechende Betreuung und Versorgung gewährleistet sein.

(3) Die Gemeinde gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den Aufwendungen der Altenerholungsfürsorge einen Zuschuß in Höhe von 8,00 DM je Teilnehmer und Erholungstag. Der An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Der Zuschuß wird für höchstens drei Wochen je Erholungsaufenthalt gewährt.

§ 3

Personenkreis

(1) Altenerholungshilfe wird nur Personen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Kriftel haben. Sofern Krifteler Bürger aufgrund besonderer Umstände in ein Altenwohnheim bzw. Seniorenheim außerhalb Kriftels untergebracht sind, so kann auch diesen Personen Altenerholungshilfe gewährt werden.

(2) An der Altenerholungshilfe nehmen nur Personen teil, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch Personen berücksichtigt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme von Ehepaaren, wenn einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Altenerholungshilfe erhalten nur Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 Bundessozialhilfegesetz) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige und der Zuschläge für Mehrbedarf einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 BSHG nicht übersteigt. Die genannten Beträge erhöhen sich um den Betrag der tatsächlichen Wohnungsmiete. Bei Kriegsoptionen bleibt die Grundrente unberücksichtigt. Bei Ehepaaren wird das gemeinsame Einkommen auch dann zugrunde gelegt, wenn nur einer der Ehegatten an der Altenerholungshilfe teilnimmt.

(4) Altenerholungshilfe wird nur einmal jährlich gewährt.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Altenerholungshilfe ist in der Regel den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Verminderung (Reduzierung) der Teilnehmerbeiträge für den berechtigten Personenkreis zu gewähren. Hierzu gehören:

- a) Arbeiterwohlfahrt
- b) Diakonisches Werk
- c) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- d) Deutsches Rotes Kreuz
- e) Caritasverband
- f) Landesverband der jüdischen Gemeinden

§ 5

Verfahren

(1) Altenerholungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Aus dem Antrag müssen Teilnehmer (Name, Geburtsdatum, Anschrift), monatliches Einkommen, monatliche Wohnungsmiete, Reiseziel (Erholungsheim, Pension usw., Anschrift), Erholungsaufenthalt hervorgehen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Erholungsmaßnahme dem Gemeindevorstand einzureichen. Dieser prüft den Antrag und erteilt über die Bewilligung des Zuschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der vom Gemeindevorstand festgesetzte Zuschuß wird nach Beendigung der Erholungsmaßnahme ausgezahlt. In begründeten Fällen kann der Zuschuß auch vor Antritt der Reise ausgezahlt bzw. ein Vorschuß in Höhe von 90 v.H. gewährt werden.

(4) Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet, weil der Antrag in der Regel von den Wohlfahrtsverbänden vorgelegt und die Durchführung der Erholungsmaßnahme von ihnen bestätigt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. März 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten damit die bisherigen Richtlinien vom 01. August 1980 außer Kraft.

6239 Kriftel, den 02. April 1992

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Börs
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekanntgemacht
in der Wochenzeitung
"Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 08. Mai 1992
Öffentliche Bekanntmachung
Nr. 46/VI/1992